

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Herr Ausschussvorsitzender
Gordon Köhler
Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
39094 Magdeburg

Per E-Mail an: doerthe.kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Drs. 8/6352, 18.12.2025

Unser Zeichen
51-15-00

Datum
12.01.2026

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des KiFöG LSA Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - Drs. 8/6352

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des KiFöG LSA Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Wir bezogen bereits bezüglich des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter der Drs. 8/5460 samt dem Änderungsantrag der AfD unter der Drs. 8/5516 und hinsichtlich des Selbstbefassungsantrags der Fraktion Die Linke „Situation der Kita-Fachkräfte in Sachsen-Anhalt endlich ernstnehmen!“ (ADrs. 8/SOZ/83) sowohl schriftlich mit Schreiben vom 23. September 2025 als auch mündlich am 24. September 2025 vor dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landtages Sachsen-Anhalt kritisch Stellung.

Die dort vorgetragenen Aspekte gelten weiterhin fort. Unsere nachfolgende Stellungnahme baut auf der Ihnen bekannten Argumentationslinie auf.

Grundsätzliches

Es ist festzustellen, dass das Land erkannt hat, dass Land und Kommunen gemeinsam Verantwortung für den Umgang mit den Auswirkungen des demografischen Wandels im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kitas) übernehmen müssen, um eine zukunftssichere Kitalandschaft zu gestalten. Dieses grundsätzliche Ziel ist richtig und wird ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben ist dabei der Ansatz, eine allmähliche Anpassung der Finanzierung und Struktur an die tatsächlichen Kinderzahlen und damit an realistischere Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dabei wird erkennbar versucht, die unterschiedlichen Ausgangslagen zwischen ländlichem Raum und kreisfreien Städten zumindest im Ansatz zu berücksichtigen. Mit der angedachten Vorgehensweise können bestehende Probleme allerdings – wenn überhaupt – lediglich abgemildert werden, durch den gleichzeitigen Bürokratiewachstum stellt dies jedoch keineswegs eine zukunftsweisende Lösung dar.

Die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des KiFöG LSA überzeugt nicht vollständig. Die vorgesehene Demografiepauschale trägt zwar im Grundgedanken dem Rückgang der Kinderzahlen Rechnung, greift jedoch zu kurz, da sie weitere zentrale Herausforderungen in Kindertageseinrichtungen unberücksichtigt lässt. Insbesondere soziale Brennpunkte, hohe Migrationsanteile sowie ein steigender Anteil von Kindern mit besonderem Förder- und Inklusionsbedarf finden darin keine angemessene Berücksichtigung. Zudem führt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie die weitgehende Übertragung der Verantwortung auf die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Prüfaufwand. Das ohnehin stark belastete Kinder- und Jugendhilfesystem wird dadurch weiter aufgebläht, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die pädagogische Arbeit vor Ort erkennbar ist. Es ist sicherzustellen, dass durch diesen Ansatz keine Ungleichheiten zwischen den einzelnen Einrichtungen forciert werden. Ein solch punktueller Ansatz kann den vielschichtigen Anforderungen der Kitalandschaft in Sachsen-Anhalt in dieser Form nicht gerecht werden.

Leitend sollte stets das Kindeswohl sein. Dieses kann jedoch nur dann wirksam gesichert werden, wenn die strukturellen Rahmenbedingungen der Träger sowie die Arbeitsrealität der pädagogischen Fachkräfte angemessen berücksichtigt werden. Einzelmaßnahmen wie die Bildungspauschale führen hingegen zu zusätzlichen Anforderungen und bewirken eher einen weiteren Bürokratieaufbau als den angekündigten Abbau. Im Zuge der Bildungspauschale werden neue, teils hohe Qualitäts- und Standardanforderungen durch verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen eingeführt, ohne dass deren Finanzierung vollumfänglich abgesichert ist. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen für Träger und Einrichtungen statt der beabsichtigten Entlastung.

Insgesamt ist durch den Gesetzentwurf ein erheblicher Verwaltungsaufwand festzustellen, der die Kommunen und Träger zusätzlich belastet. Erforderlich wären vielmehr flexible und dynamische Lösungen, die den unterschiedlichen regionalen und sozialen Gegebenheiten Rechnung tragen und eine flächendeckende, nachhaltige Unterstützung ermöglichen, anstatt lediglich punktuell auf einzelne Aspekte zu reagieren.

Im Einzelnen

➤ Demografiepauschale

Positiv zu würdigen ist der Umstand, dass die Landesregierung die demografische Entwicklung und die damit verbundenen Herausforderungen für die Kitaversorgung erkannt hat und entsprechende Maßnahmen einzuleiten plant. Die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Optionen lässt jedoch aus Sicht der Kommunen erheblichen Verbesserungsbedarf erkennen.

Die in § 12d avisierte Demografiepauschale führt in dieser Form zwar zu punktuellen finanziellen Unterstützungen einzelner Einrichtungen. Insgesamt überwiegt jedoch der damit einhergehende nicht händelbare Bürokratieaufwuchs neben Problemen wie ausbleibende Planungssicherheit und fehlende Verwendungsbreite der Mittel.

Besonders kritisch ist hinsichtlich der Demografiepauschale die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe einzuschätzen – insbesondere in § 12d Abs. 5: „in besonderer Weise belastet“, „deren Fortbestehen im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge“, „im Hinblick auf die Erreichbarkeit und zeitliche Betreuungsumfänge“ sowie „dringend geboten“. Diese Begriffe sind auslegungsbedürftig und lassen einen erheblichen Ermessensspielraum zu. In der Praxis führt dies dazu, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe rechtssichere Kriterien zur Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe entwickeln müssen. Sie sind demnach für die konkrete Mittelverteilung unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses verantwortlich und haben entsprechende Bewertungsmaßstäbe zu erarbeiten sowie Beschlussfassungen herbeizuführen. Dies ist fachlich sowie rechtlich anspruchsvoll und birgt erhebliche Unsicherheiten, insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung transparenter und rechtssicherer Beteiligungsverfahren vor Ort. Neben der ohnehin dauerhaft bestehenden Überlastung der örtlichen Träger sorgt die beabsichtigte Regelung für eine zusätzliche Mehrbelastung.

Ein wesentlicher Nachteil der vorgesehenen Regelung aus Trägersicht besteht in der fehlenden Planungssicherheit sowie im Ausbleiben eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf die bereitgestellten Mittel. Für die einzelnen Träger besteht keine Garantie auf eine Zuweisung, da die Verteilung durch den örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses erfolgt. Eine langfristige Planung ist damit ausgeschlossen. Insbesondere können zusätzliche Personalstellen nicht mit sicheren, unbefristeten Arbeitsverträgen unterlegt werden, was die nachhaltige Gewinnung und Bindung von Fachkräften erheblich erschwert. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass sich landesweite Entwicklungen nicht mit der tatsächlichen Situation in einzelnen Regionen decken. Statt einer strukturellen Anpassung der regulären Finanzierung entsteht zudem auch für die Träger ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand. Diese müssen zusätzliche Antrags- und Nachweisverfahren durchlaufen, um ihre besondere Belastung darzulegen. Dies bindet personelle und administrative Ressourcen, die an anderer Stelle – vor allem für die pädagogische Arbeit – dringend benötigt werden.

Kritisch zu bewerten ist weiterhin die enge Zweckbindung der Mittel, welche ausschließlich für zusätzliche Personalstunden zu verwenden sind. Der demografische Wandel führt jedoch auch

zu steigenden Pro-Kopf-Kosten für den Betrieb der Einrichtungen, etwa in den Bereichen Energie, Instandhaltung oder Sachaufwand. Diese Kostensteigerungen bleiben unberücksichtigt, so dass eine Schieflage zwischen Personal- und Betriebskosten entsteht.

Die zuvor geschilderten Problemlagen werden durch die vorgesehene äußerst enge Zeitschiene zusätzlich verschärft. Zwischen der Auszahlung der Mittel durch das Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum 1. März, der anschließenden Beteiligung des Jugendhilfeausschusses einschließlich aller verwaltungsinternen Prüf- und Abstimmungsprozesse sowie der vorgesehenen Weiterleitung der Mittel an die Einrichtungsträger bereits zum 1. Mai verbleibt faktisch kaum ein realistischer Handlungsspielraum für eine sachgerechte, rechtssichere und transparente Umsetzung. Die Auszahlung der Mittel zum 1. Mai an die einzelnen Träger wiederum bedeutet, dass das Haushaltsjahr bereits einige Monate läuft und die Träger in Vorleistung gehen müssen. Neben der bis dahin bestehenden Unsicherheit über die Höhe der zustehenden Mittel führt dies gerade bei kleineren Einrichtungen zu Liquiditätsproblemen.

Zudem ist die Verteilungssystematik der Mittel in Hinblick auf die Heterogenität der Kitalandchaft in Sachsen-Anhalt nicht fair ausgestaltet. Zwar wurde im Gesetzentwurf erkannt, dass allein die Differenz der betreuten Kinder des Vorjahres und des drittletzten Jahres für eine faire Mittelzuweisung nicht ausreichend ist, sodass zusätzlich ein Flächenfaktor für dünn besiedelte Körperschaften und außerdem eine sechsfache Gewichtung der Fläche bei kreisfreien Städten herangezogen wird. Doch selbst diese Berechnungsgrundlage führt im Ergebnis dazu, dass die kreisfreien Städte, vor allem Halle (Saale), im Vergleich mit den Landkreisen die niedrigsten Zuweisungsraten erhalten würden. Beispielhaft würde der Landkreis Börde mit einer vorgesehenen Mittelzuweisung nach § 12d i. H. v. 1.432.195,00 Euro knapp eine Million Euro mehr erhalten, als die kreisfreie Stadt Halle (Saale) mit 491.695,35 Euro.

Der maßgebliche Finanzierungsbedarf ergibt sich jedoch nicht aus der Flächengröße, sondern aus der Anzahl der vorzuhaltenden Kindertageseinrichtungen sowie den damit verbundenen Personal- und Betriebskosten. Kreisfreie Städte tragen aufgrund ihrer hohen Einrichtungsdichte eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Betreuungsinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Anzahl der Kindertageseinrichtungen als ergänzenden oder alternativen Bemessungsfaktor heranzuziehen. Dadurch ließe sich eine bedarfsgerechtere und ausgewogenere Mittelverteilung zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten erreichen, ohne das Ziel einer flächendeckenden Versorgung im ländlichen Raum in Frage zu stellen.

Die vorgenannte Unbestimmtheit der Kriterien samt der Verantwortungsübertragung auf die örtlichen Träger in Verbindung mit der begrenzten Mittelausstattung bringt die Gefahr eines Wettbewerbs zwischen den Trägern mit sich. Anstelle einer bedarfsgerechten und gleichmäßigen Unterstützung entsteht ein Konkurrenzverhältnis um knappe Ressourcen. Träger sehen sich gezwungen, ihre Belastungslage besonders intensiv darzustellen, während andere Einrichtungen unter Umständen leer ausgehen. Eine Demografiepauschale wird nur den Trägern einen Mehrwert bringen, welche tatsächlich sinkende Kinderzahlen zu verzeichnen haben. Diese Träger werden sodann in die Situation versetzt, mit einem höheren Personalschlüssel weniger Kin-

der zu betreuen. Die übrigen Träger erhalten im Rahmen der Demografiepauschale keine erhöhten finanziellen Mittel, was zu einem Ungleichgewicht des umgesetzten Personalschlüssels in der Fläche Sachsen-Anhalts führen kann. Dies zieht weitreichende Folgen im Erhalt von Personal aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbedingungen mit sich.

Anstelle dieser punktuellen Unterstützung einiger Einrichtungen erscheint es erforderlich, den Personalschlüssel insgesamt unter der Prämisse flexibler und dynamischer Anpassungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln. Denkbar wären etwa Unter- und Obergrenzen mit einer Annäherung an den Bundesdurchschnitt, ohne dabei die notwendige Reaktionsfähigkeit auf weitere strukturelle Veränderungen zu verlieren. Punktueller Einzelmaßnahmen sind hierfür nicht geeignet. Vielmehr hat der Mindestpersonalschlüssel die anwachsenden Anforderungen und Gegebenheiten vor Ort realitätsgerecht abzubilden – und zwar flexibel und an sich ändernde Gegebenheiten anpassend. Es muss eine fortlaufende dynamische Angleichung an die jeweils konkreten Rahmenbedingungen möglich bleiben, damit bestehende Probleme nicht lediglich zeitlich oder strukturell verschoben werden.

➤ **Bildungspauschale**

Positiv hervorzuheben ist, dass die Landesregierung die Qualifizierung des pädagogischen Personals zur Sicherung der Qualität der frühkindlichen Bildung als notwendig erachtet. Die angestrebte Erhöhung der Anforderungen muss jedoch mit einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung einhergehen, damit die Umsetzung in der Praxis tatsächlich gelingt und nicht zu Lasten der Kommunen geht.

Die in § 12e beabsichtigte Bildungspauschale führt laut der Gesetzesbegründung zu einer faktischen Verpflichtung des Kitapersonals zur Teilnahme an der Fortbildung des Bildungsprogrammes. Damit werden durch das Land die Standards erheblich erhöht, was einer auskömmlichen Finanzierung gegenüber der kommunalen Ebene bedarf, damit diese die Kosten nicht selbst tragen muss. Aus Sicht der Praxis erfüllen die angedachten Regelungen diesen Anspruch nicht, sondern führen zu einer finanziellen und organisatorischen Mehrbelastung, die unter den vorherrschenden Bedingungen nicht stemmbar ist.

Die vorgesehene Bildungspauschale in Höhe von 640 Euro pro Person ist nicht geeignet, die tatsächlich entstehenden Kosten abzudecken. Neben den eigentlichen Fortbildungsgebühren für den vorgesehenen 16-stündigen Kurs entstehen zusätzlich Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten. Daneben entstehen weiterhin Kosten für die Freistellung des Personals in Form des notwendigen Vertretungspersonals. Während eine pädagogische Fachkraft für die Dauer der Fortbildung abwesend ist, muss sie zur Einhaltung des gesetzlichen Personalschlüssels vollständig ersetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich der Lohnnebenkosten zusätzlich zu den Kosten der Fortbildung, übersteigen die gewährte Pauschale in nicht unerheblichem Umfang. Als Konsequenz bedeutet dies, dass die Träger die verpflichtende Fortbildung zumindest teilweise aus eigenen Mitteln finanzieren müssten.

Die Ermittlung der relevanten Personalzahlen, wie es in Absatz 2 vorgesehen ist, ist nicht zweckdienlich. Kein Bestandteil dieser Meldung ist Fachpersonal in Elternzeit oder im Beschäftigungsverbot. Doch auch dieses Personal wird perspektivisch wieder in die Arbeit der frühkindlichen Bildung eingesetzt werden, weshalb Schulungen dieser Personengruppen ebenfalls zwingend finanziell einzuplanen und abzudecken sind.

Neben einem erweiterten berechtigten Personenkreis sollten ebenfalls die anrechenbaren Fortbildungsformate ausgeweitet werden. Die Praxis verfügt über etablierte, teilweise einrichtungsübergreifende Arbeitskreise, welche aktuell während der Arbeit am Kind abzuhalten sind. Für solche jetzt schon gewinnbringenden Austauschformate ist die Förderung zu öffnen.

Schließlich verschärfen die Auszahlungsmodalitäten der Mittel – ähnlich denen der Demografiepauschale – die bestehenden Probleme. Die Auszahlung der Pauschale ist gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum 1. März 2026 und gegenüber den jeweiligen Kitaträgern zum 1. Mai 2026 vorgesehen, während Fortbildungen aufgrund begrenzter Kapazitäten häufig bereits zu Jahresbeginn gebucht und auch bezahlt werden müssen. Die Träger sind daher erneut gezwungen, in Vorleistung zu gehen, was insbesondere kleinere Träger in ihrer Liquidität erheblich belastet und die finanzielle Planungssicherheit weiter einschränkt. Die Praxis hat enorme Zweifel, ob zum aktuellen Zeitpunkt bzw. zum Inkrafttreten des Gesetzes noch ausreichende Schulungsangebote für eine realistische Umsetzung der Verpflichtung aus § 12e verfügbar sind.

Hinzu kommt ein erheblicher organisatorischer Mehraufwand für die kommunale Ebene. Die Personalplanung stellt eine enorme Herausforderung dar, da die Abwesenheiten zahlreicher Mitarbeitender über das Jahr hinweg koordiniert, Vertretungskräfte organisiert und der laufende Betrieb der Einrichtungen jederzeit sicherzustellen ist. Der damit verbundene organisatorische und personelle Aufwand ist nicht mit der vorgesehenen Regelung zu vereinbaren.

In diesem Zusammenhang ist die Maßnahme als einmalige Regelung im Jahr 2026 zu monieren, da sie keine nachhaltige Wirkung entfaltet. Fortbildung und Qualitätssicherung stellen dauerhafte Aufgaben dar, die einer verlässlichen und langfristigen strukturellen Absicherung bedürfen. Die vorgesehene Pauschale kann insofern lediglich als kurzfristiger Impuls verstanden werden und schafft keine tragfähige Grundlage für eine kontinuierliche Freistellung von Fachkräften. Zur Sicherung einer optimalen Arbeitsqualität müssen Fortbildungen regelmäßig durchgeführt werden, damit über Personalwechsel und sich ändernde Bedarfe hinweg eine nachhaltige Qualität der frühkindlichen Bildung gewährleistet bleibt. Unklar bleibt insbesondere, wie die neu gesetzten Fortbildungsanforderungen ab dem Jahr 2027 seitens der Kommunen finanziell abgesichert werden sollen.

Ein denkbarer Ansatz ist es, neben einer deutlich angehobenen Finanzausstattung die Bildungspauschale über einen längeren Zeitraum hinweg zu strecken, damit die Organisation bezüglich der Fortbildungsbuchung und -inanspruchnahme sowie der damit einhergehenden Personalplanung sichergestellt werden kann. In Verbindung mit der veränderten Zeitschiene ist gleichzeitig eine Ausweitung auf alle Beschäftigten geboten. Außerdem ist eine offenere Zweckbindung

sinnvoll, weil dadurch auch bereits etablierte Formate anrechenbar wären. Wenn eine gesetzliche Verankerung in § 12e KiFöG LSA stattfinden soll, ist auch für den Zeitraum über das Jahr 2026 hinaus landesseitig dafür Sorge zu tragen, die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Verpflichtung bereitzustellen.

Fazit

Der Zielgedanke des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Belastungen des Kitapersonals bei einer Qualitätsverbesserung abzufangen, wird grundsätzlich auch von der kommunalen Ebene geteilt. Aus kommunaler Perspektive bleibt dieser jedoch sowohl in seiner inhaltlichen Ausgestaltung als auch in seiner mittel- bis langfristigen Wirksamkeit deutlich hinter den bestehenden Anforderungen zurück.

Kritisch zu bewerten ist insbesondere, dass unpräzise Formulierungen im Gesetzentwurf zu einem erheblichen Anstieg bürokratischer Anforderungen führen und zugleich im Rahmen der angedachten Demografiepauschale zusätzliche Verantwortung auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verlagern, welche bereits gegenwärtig in hohem Maße belastet sind. Es werden durch die avisierte Bildungspauschale neue, erhöhte Standards festgeschrieben, welche mittels des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ausreichend finanziell ausgeglichen werden. Weiterhin erscheint die zeitliche Begrenzung auf das Jahr 2026 zum einen in der Umsetzung unrealistisch und zum anderen in der Zielsetzung verfehlt. Neben den personalorganisatorischen Fragen werden im vorliegenden Gesetzentwurf der bauliche Zustand der benötigten Gebäude und die damit verbundenen Investitions- und Betriebskosten gänzlich außer Acht gelassen.

Daher wird an den bereits in der früheren Stellungnahme erhobenen Forderungen festgehalten. Notwendig sind flexible und möglichst unbürokratische Regelungen, die eine verlässliche Planungssicherheit gewährleisten und den unterschiedlichen örtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Hinsichtlich der Fachkraft-Kind-Relation ist sicherzustellen, dass der Mindestpersonalschlüssel die anwachsenden Anforderungen und Gegebenheiten vor Ort realitätsgerecht abbildet, um das Ziel der Personalentlastung auch tatsächlich zu erreichen. Dabei muss eine dynamische Anpassung des Schlüssels an die jeweils konkreten Rahmenbedingungen vor Ort laufend möglich sein, damit Probleme nicht lediglich verschoben werden. Bei landesgesetzlich festgeschriebenen Verpflichtungen sind die Vorgaben auskömmlich zu finanzieren. Eine realistische Umsetzbarkeit muss gegeben sein.

Im Sinne einer konstruktiven Diskussion über eine zielgerichtete und zukunftsfähige Lösung stehen wir bei Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt